

**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Singen (Hohentwiel)**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.03.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1**

**Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	128.614.100 Euro
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	173.392.600 Euro
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	
	(Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>- 44.778.500 Euro</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	3.500.000 Euro
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 Euro
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b>	
	(Summe aus 1.4 und 1.5) von	<b>3.500.000 Euro</b>
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	
	(Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>- 41.278.500 Euro</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen	
	aus laufender Verwaltungstätigkeit von	130.086.600 Euro
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen	
	Aus laufender Verwaltungstätigkeit von	177.298.900 Euro

<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b>	
	(Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>- 47.212.300 Euro</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen	
	aus Investitionstätigkeit von	3.099.700 Euro
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen	
	aus Investitionstätigkeit von	18.306.900 Euro
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	
	<b>aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>- 15.207.200 Euro</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	
	(Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>- 62.419.500 Euro</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen	
	aus Finanzierungstätigkeit von	14.000.000 Euro
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen	
	aus Finanzierungstätigkeit von	672.000 Euro
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	
	<b>Aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>13.328.000 Euro</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b>	
	(Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>- 49.091.500 Euro</b>

## § 2

### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für  
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)  
wird festgesetzt auf **14.000.000 Euro**

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**11.843.000 Euro**

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**20.000.000 Euro**

### § 5

#### Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

**360 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

**360 v.H.**

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf

**360 v.H.**

der Steuermessbeträge.

## § 6

### Weitere Bestimmungen

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Singen (Hohentwiel), den 19.03.2024

gez. Bernd Häusler

Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 26.03.2024 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Freiburg am 06.05.2024 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 16.05.2024 bis zum 27.05.2024 zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 311, öffentlich aus.

Singen, den 15.05.2024

gez. Bernd Häusler

Oberbürgermeister